Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/4/25 4Ob64/19v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.2019

Norm

UWG §2 Abs5 A1
UWG §2 Abs5 A2

Rechtssatz

Für die Frage, ob es sich um eine jedenfalls wesentliche Information iSd§ 2 Abs 5 UWG handelt, macht es keinen Unterschied, in welchem (rechtmäßig zustande gekommenen) Unionsrechtsakt die jeweilige Informationsanforderung normiert ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 64/19v
  Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 64/19v
  Beisatz: Hier: DurchführungsVO der Kommission (Tertiäres Unionsrecht). (T1)
  Beisatz: Der Wortlaut der Bestimmung spricht eindeutig dafür, dass auch die Spürbarkeit (Relevanz) nicht mehr gesondert zu prüfen ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132621

Im RIS seit

24.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at